

Amt Preetz-Land - Projektteam -

Reinigung der Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen)

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein sind aufgrund des § 31 des Landeswassergesetzes zur Abwasserbeseitigung in ihrem Bereich verpflichtet. Hierzu gehört auch die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Gemeinden des Amtes Preetz-Land haben diese Aufgabe dem Amt Preetz-Land übertragen.

Die Firma Remondis, Melsdorf, ist vom Amt beauftragt, die Schlämme einzusammeln und zur amtseigenen Schlammbehandlungsanlage nach Kühren zu bringen. Dort wird der Schlamm weiter verarbeitet.

Die Kleinkläranlagen und Sammelgruben werden regelmäßig (Regelabfahren) oder nach Bedarf (Bedarfsabfahren) nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere gemäß der DIN 4261, entschlammte oder entleert. Die Regelabfahren werden durch das Amt selbstständig durchgeführt. Für die bedarfsorientierte Schlammabfuhr ist vom Grundstückseigentümer oder der Wartungsfirma rechtzeitig ein Termin mit dem Amt zu vereinbaren.

Für die Entschlammung oder Entleerung der Anlagen gilt:

Regelabfahren

jährliche Regelabfuhr:

Kleinkläranlagen mit technisch unbelüfteten Nachreinigungssystemen (Nachklärteiche, Untergrundverrieselungen, Filtergräben), die nicht der DIN 4261, Teil 1 entsprechen, werden jährlich entleert oder entschlammte. Hierunter fallen u. a. nicht nachgerüstete Altanlagen und Anlagen, die im Verhältnis zu den einleitenden Personen zu gering bemessen sind.

zwei jährliche Regelabfuhr:

Kleinkläranlagen mit technisch unbelüfteten Nachreinigungssystemen (Nachklärteiche, Untergrundverrieselungen, Filtergräben), die der DIN 4261, Teil 1 entsprechen, werden alle zwei Jahre entschlammte oder entleert. Hierunter fallen u. a. die nachgerüsteten Anlagen, die in Technik und Größe der DIN 4261, Teil 1 entsprechen.

Die Regelabfahren finden zu den im Anhang genannten Terminen statt.

Bedarfsabfahren

In den nachfolgenden Fällen ist abweichend von der Regelabfuhr eine Bedarfsabfuhr möglich oder erforderlich:

Kleinkläranlagen mit Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik sind gemäß der in der Zulassung gefassten Betriebs- und Wartungsanweisung zu entleeren oder zu entschlammte. Die mit der Wartung der Kleinkläranlage befasste Fachfirma legt fest, wann eine Schlammabfuhr zu erfolgen hat.

Kleinkläranlagen, die keine Bauartenzulassung für die biologische Reinigungsstufe besitzen, können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf entschlammte oder entleert werden. In diesem Fall ist einmal jährlich die Schlammspiegelhöhe zu messen und das Ergebnis dem Amt mitzuteilen. Sofern der Grundstückseigentümer keinen schriftlichen Antrag auf bedarfsorientierte Schlammabfuhr stellt, wird die Regelabfuhr durchgeführt.

Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig einen Termin mit dem Amt oder mit dem vom Amt beauftragten Unternehmen zu vereinbaren.

Die Gebühr für die Bedarfsabfuhr ist aufgrund des höheren Aufwandes höher als die Gebühr für die Regelabfuhr. Sofern die Bedarfsabfuhr zu den Regelabfuhrterminen stattfindet, wird die Regelabfuhrgebühr berechnet. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass der Grundstückseigentümer die Bedarfsabfuhr rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, anmeldet.

Weitere Informationen sowie die Gebührenhöhe entnehmen Sie bitte der Abwasseranlagensatzung des Amtes Preetz-Land.

Information zum Thema (z. B. DIN 4261, Kläranlagenmerkblatt) finden Sie auch unter:

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/12__Abwasser/04__DezentralAbwasserbeseitigung/ein__no.de.html

Termine für die Regelabfuhr im Bereich des Amtes Preetz-Land für den Zeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2010:

In der Zeit vom 01.04. bis 31.08. finden keine Regelabfuhr statt.

Barmissen	September 2009
Boksee	September 2009
Bothkamp	September 2009
Großbarkau	September 2009
Honigsee	September 2009
Kirchbarkau	Oktober 2009
Klein Barkau	Oktober 2009
Kühren	September/Oktober 2009
Lehmkuhlen	Dezember 2009
Löptin	September 2009
Nettelsee	Januar 2010
Pohnsdorf	Januar 2010
Postfeld	Januar 2010
Rastorf	Januar 2010
Schellhorn	Januar 2010
Wahlstorf	Februar 2010
Warnau	Februar 2010

- witterungsbedingte Verschiebungen vorbehalten -